

Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EU) 878/2020 (REACH)

AZUR Bodenreiniger

überarbeitet: 04.10.2024

ersetzt Fassung vom: 25.04.2019

Seite 1 von 5

Druckdatum: 04.10.2024

1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Sten Pro Serie AZUR43 TF Bodenreiniger

UFI: entfällt

CAS-Nr.: n.a.

EG-Nr.: n.a.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Vorgesehene Verwendung: Neutralreiniger für alle wasserbeständigen Materialien

Abgeratene Verwendung: keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Anschrift: Wimhof GmbH

St. Johann b. Herberstein 158 8222 Feistritztal

Tel./Fax.: Telefon: +43 3113 51685 Telefax: +43 3113/5168540

E-Mail: technik@stenshoonmaken.at

1.4 Notrufnummer Vergiftungsinformationszentrale AT + 43 (0)1 4064343

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nach GHS/CLP-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Piktogramme entfällt.

Signalwort entfällt.

Gefahrenhinweise EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (Nur erforderlich bei Abgabe an die allgemeine Öffentlichkeit.)

2.3 Sonstige Gefahren keine bekannt.

2.4 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Wird weder als persistent noch als bioakkumulierend noch als toxisch beurteilt.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen


3.1 Stoffe



nicht zutreffend

3.2 Gemische

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

CAS-Nr. **Bezeichnung**

64-17-5 Ethanol, 1-5 %,  Entz. Fl. 2, H225

67-63-0 Propan-2-ol, 1-5 %,  Entz. Fl. 2, H225;  Augenreiz. 2, H319; STOT einm. 3, H336

Identifikationsnummer(n)

EG-Nummer(n): 200-578-6; 200-661-7

Inhaltsstoffe gem. Detergenzienverordnung 648/2004/EG

entfällt

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, Atemspende. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: 15 Minuten bei geöffneten Lidern mit Wasser spülen, Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, sofort Arzt hinzuziehen, Datenblatt bereithalten.

Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EU) 878/2020 (REACH)

AZUR Bodenreiniger

überarbeitet: 04.10.2024

ersetzt Fassung vom: 25.04.2019

Seite 2 von 5

Druckdatum: 04.10.2024

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.1. Information über toxikologische Eigenschaften.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Keine weitere Information verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geignet: Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühwasser.

Ungeeignet: Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Umgebungsbrand können gefährliche Dämpfe entstehen: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Erfordernis umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät, bei Großbrand Vollschutzanzug tragen.

Löschwasser nicht in Kanalisationen / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Nicht brennbar. Es werden keine außergewöhnlichen Brand- oder Explosionsgefahren erwartet.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Substanzkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Kanalisationen / Oberflächenwasser / Grundwasser / Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material wie Kieselgur, Universalbinder aufnehmen und nach den örtlichen Bestimmungen entsorgen. Wasserlösung der Nachreinigung kann über das Abwasser entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für weitere Information siehe Abschnitte 7, 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Aerosol nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Etikett beachten. Für gute Belüftung sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Kühl an gut belüftetem Ort lagern. Vor Frost schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Keine.

Zusammenlagerungshinweise: Keine.

Lagerklasse TRGS 510: -

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3. Spezifische Endanwendungen -

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Chemischer Name	CAS-Nr.	Quelle	Grenzwert	Zusätzliche Hinweise
Propan-2-ol	67-63-0	TRGS 900	500 mg/m ³	gilt für Deutschland
Ethanol	64-17-5	TRGS 900	960 mg/m ³	gilt für Deutschland.

Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EU) 878/2020 (REACH)

AZUR Bodenreiniger

überarbeitet: 04.10.2024

ersetzt Fassung vom: 25.04.2019

Seite 3 von 5

Druckdatum: 04.10.2024

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und geeignete Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Gut lüften durch allgemeine Abluft oder lokale Absaugung. Waschgelegenheit / Augendusche vorsehen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz: dichtschießende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz: Schutzhandschuhe tragen. Vorbeugenden Hautschutz verwenden.

Handschutz: Bei intensivem Kontakt Schutzhandschuhe gemäß EN 374 aus Butylkautschuk,

Naturkautschuk, Polychloropren mit Schichtstärken von jeweils > 0,5 mm und 4 Std. Durchbruchzeit.

Atemschutz: bei Aerosol- oder Nebelbildung Partikelfilter mit mittlerem Rückhaltevermögen für feste und flüssige Partikel (z.B. EN 143 oder 149, Typ P2 oder FFP).

Körperschutz: nicht notwendig.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Kanalisationen / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: blau

Geruch: parfümiert

pH - Wert bei 20 °C (unverdünnt):	ca. 9
pH - Wert bei 25 °C (10 g/L):	ca. 7
Schmelzpunkt / Schmelzbereich (°C):	ca. - 5
Siedepunkt / Siedebereich (°C):	ca. 90-100
Flammpunkt in °C:	> 23
Entzündbarkeit (Feststoff, Gas):	n.a.
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Dampfdruck bei 20 °C (hPa):	ca. 50
Dichte bei 20 °C (g / cm ³):	ca. 1,0
Löslichkeiten bei 20 °C:	wassermischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	nicht geprüft
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht geprüft
Viskosität bei 25 °C (mPas):	< 10 (Brookfield)

9.2. Sonstige Angaben

-

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Von diesem Material wird erwartet, dass es bei normalen Gebrauchsbedingungen nicht reaktiv ist.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen sind nicht zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Exzessive Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: siehe Kap. 5.

Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EU) 878/2020 (REACH)

AZUR Bodenreiniger

überarbeitet: 04.10.2024

ersetzt Fassung vom: 25.04.2019

Seite 4 von 5

Druckdatum: 04.10.2024

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

LD50 Ratte, oral (mg/kg):	> 2000
LD50 Ratte, dermal (mg/kg):	keine Daten vorhanden
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	nicht reizend
schwere Augenschädigung/-reizung	nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	nicht sensibilisierend
Keimzellmutagenität	nicht mutagen
Karzinogenität	keine karzinogenen oder teratogene Effekte zu erwarten
Reproduktionstoxizität	keine Reproduktionstoxizität zu erwarten
STOT bei einmaliger Exposition	keine Daten vorhanden
STOT bei wiederholter Exposition	keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	keine Daten vorhanden

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften keine Daten vorhanden

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	keine Daten zur aquatischen Toxizität vorhanden
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	zur Persistenz sind keine Informationen verfügbar, die organischen Bestandteile sind leicht biologisch abbaubar
12.3. Bioakkumulationspotential	keine Daten vorhanden
12.4. Mobilität im Boden	keine Daten vorhanden
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieses Gemisch enthält weder Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) noch solche, die als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) beurteilt werden
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	keine Daten vorhanden
12.7. Andere schädliche Wirkungen:	Wassergefährdungsklasse siehe Kap. 15

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt / Behälter unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften entsorgen (verwerten oder beseitigen). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, hat der Abfallerzeuger die korrekte Zuordnung der Abfallnummern entsprechend der europäischen Verordnung (2000/532/EG) branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen: Dem Produkt entsprechend behandeln.

Gereinigte Verpackungen können Rücknahmesystemen überlassen werden.

Zur Reinigung empfohlen: Wasser.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: siehe Kap. 8.2.2.

Einschlägige Bestimmungen: Abfallrichtlinie 2008/98/EG

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EU) 878/2020 (REACH)

AZUR Bodenreiniger

überarbeitet: 04.10.2024

ersetzt Fassung vom: 25.04.2019

Seite 5 von 5

Druckdatum: 04.10.2024

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 - schwach wassergefährdend (gemäß AwSV).
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Vorschriften EG-Mitgliedsstaaten:

Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge.
Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge.
Richtlinien RL 67/548/EWG (Stoffe) und 1999/45/EG (Zubereitungen).
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit sowie Nachträge.
Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).

Status Chemikalienregister:

Keine Daten verfügbar.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

- Endokrinologie aufgenommen, redaktionelle Überarbeitung

Abkürzungen

n.a.	nicht anwendbar
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
vPvB	sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblätter unserer Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbank

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise, auf die in Kap. 2 - 15 Bezug genommen wird

EUH210:	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich
H225:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319:	Verursacht schwere Augenreizung
H336:	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
P102:	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Weitere Informationen

Alle vorstehenden Angaben stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse. Sie beziehen sich auf sicherheitsrelevante Aspekte und stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Rechtssinne dar. Gesetzliche Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten.